

Beitragsordnung der Wepag Brühl e.V. – ab Kalenderjahr 2008-

Gemäß § 4 der Vereinssatzung hat die Mitgliederversammlung am 24. März 1991 folgende Beitragsordnung beschlossen (zuletzt geändert am 13.03.2008):

§ 1 Mitgliedsbeiträge

Beitragsklasse	Grundbeitrag	Vollbeschäftigte	Teilzeit/Azubi
A	288,00 €	42,00 €	28,00 €
B	216,00 €	21,00 €	14,00 €
C	173,00 €	-	-

Personenkreis: Handel, Dienstleistungsbereich (handelsähnliche Geschäfte)

§ 2 Förderbeiträge

Beitragsklasse	Beitrag
A	231,00 €
B	202,00 €
C	144,00 €

Personenkreis: Gaststätten, freie Berufe, Dienstleistungsbereich

§ 3 Handwerkerbeitrag

Beitragsklasse	Beitrag
Bis 10 Beschäftigte	202,00 €
Über 10 Beschäftigte	345,00 €

§ 4 Kleinstunternehmenbeitrag

Beitragsklasse	Beitrag
A/B	116,00 €
C	58,00 €

Personenkreis: Ein-Personen-Unternehmen, Kioske, Friseure, Ehegatten-Läden, Schuhbazare.

§ 5 Sonderbeiträge

Der Vorstand ist ermächtigt, in Einzelfällen durch Beschluss Sonderbeiträge zu vereinbaren, die von diesen Beitragssätzen abweichen.

Beitragsordnung der Wepag Brühl e.V. – ab Kalenderjahr 2008-

§ 6 Teilbeträge

Die Beitragssätze beziehen sich auf das Jahr. Für jeden angefangenen Monat der Mitgliedschaft wird 1/12 der Beiträge erhoben.

§ 7 Fälligkeit

Die Mitgliedsbeiträge werden spätestens einen Monat nach Erhalt der Beitragsrechnung fällig.

§ 8 Beitragsklassen

Den Beitragsklassen werden folgende Straßen zugeordnet:

- A) Markt, Kölnstraße von Markt bis Burgstraße bzw. Kempishofstraße, Uhlstraße von Markt bis Wallstraße bzw. Böningergasse.
- B) Balthasar-Neumann-Platz, Wilhelm-Kamm-Straße bis Schlaunstraße, Schlaunstraße, Carl-Schurz-Straße, Mühlenstraße, Kirchstraße, Wallstraße, Kempishofstraße, Schützenstraße, Kölnstraße ab Kempishofstraße bzw. Burgstraße bis Heinrich-Esser-Straße bzw. Comesstraße, Bahnhofstraße, Schlossstraße, Hospitalstraße, Böningergasse, Tiergartenstraße, Janshof, Uhlstraße ab Wallstraße bzw. Böningergasse.
- C) Übrige Straßen bzw. Straßenzüge, Vororte.

Bei Eckgeschäften erfolgt die Zuordnung zu den jeweiligen Hauptgeschäftsstraßen.

Maßgebend für die Einstufung in die Beitragsklasse ist der Betriebssitz des Mitgliedes bzw. die Beitragsklasse, in der der Schwerpunkt der unternehmerischen Tätigkeit des Mitgliedes liegt. Im Zweifel entscheidet der Wepag Vorstand über die Zuordnung der Beitragsklasse durch Beschluss.

§ 9 Werbebeiträge

Der Vorstand erhebt zur Deckung der Werbe-Aktionskosten Beiträge. Diese werden, es handelt sich um reine Selbstkosten, den Mitgliedern offeriert. Jedes Mitglied hat das Recht, innerhalb der gesetzten Frist (mindestens 1 Woche) die Werbemittel bei der Geschäftsstelle abzubestellen. In diesem Fall wird kein Werbebeitrag erhoben.

§ 10 Inkrafttreten

Die geänderte Beitragordnung tritt am 01.01.2008 in Kraft. Die Beitragssätze sind der Höhe nach seit 1997 unverändert und wurden lediglich im Rahmen der Euroeinführung umgestellt. Änderungen dieser Beitragsordnung bedürfen eines einfachen Mehrheitsbeschlusses der Mitgliederversammlung.

Brühl, 14.03.2008


Zimmermann
Vorsitzender


Heinz
Geschäftsführerin